

**Leitfaden**

**über die berufliche Vorsorgeversicherung**

**bei der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (KPUGT)**

**für Teilzeitmitarbeitende, deren Verdienst bei einem angeschlossenen Arbeitgeber unter dem BVG-Mindestjahreslohn liegt**

Nach Absprache mit der Geschäftsführung der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (KPUGT) erlässt der Kantonale Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz den folgenden Leitfaden:

**1. Problemstellung**

Nach Art. 7 Abs.1 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstehen Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn nach dem AHVG von aktuell mehr als Fr. 21'060.-- (= sog. BVG-Mindestlohn) beziehen, der obligatorischen Versicherung ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität bzw. ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter.

Es gibt zahlreiche kirchliche Mitarbeitende (namentlich Katechetinnen), die bei mehreren bei der KPUGT angeschlossenen Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis stehen, wobei sie aus jedem einzelnen Arbeitsverhältnis einen Jahreslohn beziehen, der unterhalb des BVG-Mindestlohnes liegt. Bei Addition der Jahrlöhne aus den verschiedenen Arbeitsverhältnissen wird hingegen der BVG-Mindestlohn in der Regel überschritten.

**2. Lösung**

In Art. 4.1 Bst. b des Vorsorgereglementes der KPUGT, gültig seit 1. Januar 2013, wird dieses Problem wie folgt geregelt:

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der von einem Arbeitgeber gemeldete versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht.

Diese Regelung stimmt inhaltlich mit Art. 4.1 Bst. b des Reglementes der KPUGT, gültig gewesen vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2012, überein, welcher seinerseits auf einem Beschluss des Stiftungsrates der KPUGT vom 31. August 2004 beruht.

### **3. Fallbeispiele**

- 3.1 Katechetin Muster erzielt bei der Kirchgemeinde A und der Kirchgemeinde B einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von je Fr. 15'000.--, zusammen Fr. 30'000.--. Sie kann nach Art. 4.1 Bst. b des Vorsorgereglementes der KPUGT zu einem Jahreslohn von Fr. 30'000.-- versichert werden, obwohl nach BVG keine Versicherungspflicht besteht. Bedingung ist allerdings, dass in diesem Fall eine der beiden angeschlossenen Kirchgemeinden die Federführung übernimmt und der KPUGT den insgesamt aus den beiden Arbeitsverhältnissen erzielten versicherten Jahresverdienst (Fr. 30'000.--) zur Versicherung meldet. Weil die KPUGT die Beiträge aber nur der federführenden Kirchgemeinde in Rechnung stellt, muss diese den entsprechenden Anteil der anderen angeschlossenen Kirchgemeinde bei dieser direkt einverlangen.
- 3.2 Katechetin Muster erzielt bei der Kirchgemeinde A einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von Fr. 25'000.-- und bei der Kirchgemeinde B einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von Fr. 15'000.--, zusammen Fr. 40'000.--. Sie kann nach Art. 4.1 Bst. b des Vorsorgereglementes der KPUGT zu einem Jahreslohn von Fr. 40'000.-- versichert werden, sofern die im Fallbeispiel 3.1 umschriebene Bedingung erfüllt ist. Sinnvollerweise übernimmt der Arbeitgeber mit dem höheren Lohn (Kirchgemeinde A) die Federführung. Handelt es sich beim Arbeitsverhältnis bei der Kirchgemeinde A um ein BVG-pflichtiges Arbeitsverhältnis, so hat diese zwingend die Federführung zu übernehmen.

### **4. Konkretes Vorgehen**

Eine freiwillige KPUGT-Versicherung setzt das gegenseitige Einverständnis der beteiligten bei der KPUGT angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Person voraus. Es wird empfohlen, dieses Einverständnis in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten und der KPUGT eine Kopie einzureichen. Spezialfragen, wie rückwirkende Beitragserfassung usw. werden von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der KPUGT (Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin, Herrengasse 13, Postfach 263, 6431 Schwyz, Tel. 058 800 26 80) gerne beantwortet.

Einsiedeln, 3. Juli 2013

Im Namen des Kantonalen Kirchenvorstandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Werner Inderbitzin

Linus Bruhin